EHRUNGSSTATUT
DER STADT BAD REICHENHALL
VOM 30.09.2025

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bad Reichenhall (Ehrungsstatut der Stadt Bad Reichenhall):

§ 1
Arten der Ehrung

Persönlichkeiten, welche sich um die Stadt Bad Reichenhall verdient gemacht haben, können durch

a) Verleihung der Ehrenbürgerwürde
b) Verleihung des Ehrenrings
c) Verleihung der Bürgermedaille
d) Verleihung der goldenen oder silbernen Ehrennadel
e) Verleihung des Sportpreises

geehrt werden.

§ 2
Die Ehrenbürgerwürde

(1) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde als der höchsten Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich der zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt Bad Reichenhall erworben hat.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 GO bleiben unberührt.

§ 3
Der Ehrenring

(1) Der Ehrenring der Stadt Bad Reichenhall ist ein Siegelring, welcher in erhabener Form das Stadtwappen von Bad Reichenhall trägt. Auf der Innenseite des Rings befindet sich die Inschrift ÄEhrenring der Stadt Bad Reichenhallñ, ferner wird hier der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.

(2) Der Ehrenring kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Stadt Bad Reichenhall erworben haben. Der Begriff Ähohe Verdiensteñist so auszulegen, dass eine Entwertung der Auszeichnung vermieden wird. In Betracht kommen vor allem Verdienste im Rahmen langjähriger Ausübung städtischer Ehrenämter und andere außergewöhnliche Verdienste, die außerhalb der Erfüllung beruflicher Aufgaben liegen. Die Verleihung ist zu jeder Zeit auf höchstens zehn lebende Träger der Auszeichnung beschränkt.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrats.

§ 4
Die Bürgermedaille

(1) Die Vorderseite der Bürgermedaille ist künstlerisch gestaltet mit Bezug auf Bad Reichenhall. Die Rückseite trägt die Inschrift ÄBürgermedaille der Stadt Bad Reichenhallñ, den Namen der geehrten Persönlichkeit und das Datum der Verleihung.

(2) Die Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die mit Bad Reichenhall verbunden sind und sich besonderer Verdienste um die Allgemeinheit, um den Kurort/Staatsbad oder auf den Gebieten der Wissenschaft, Medizin, Kultur oder Wirtschaft erworben haben. Der Begriff Äbesondere Verdiensteñist so auszulegen, dass eine Entwertung der Bürgermedaille vermieden wird. Die Verleihung ist zu jeder Zeit auf höchstens 20 lebende Träger der Auszeichnung beschränkt.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrats.

§ 5
Die Ehrennadel

(1) Die goldene und die silberne Ehrennadel der Stadt Bad Reichenhall besteht aus einer mit Ansteckvorrichtung versehenen kreisrunden Plakette aus Gold bzw. Silber von 16 mm Durchmesser, auf welcher das Stadtwappen von Bad Reichenhall in farbiger Ausführung aufgelegt ist.

(2) Die Ehrennadel kann Persönlichkeiten verliehen werden, die mit Bad Reichenhall verbunden sind

und

a) sich Verdienste um die Allgemeinheit oder um kulturelle oder sportliche Belange erworben haben

oder

b) sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder des Sports hervorgetan und dadurch zum Ansehen der Stadt Bad Reichenhall beigetragen haben.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrats oder des von ihm bestimmten Ausschusses.

§ 6
Der Sportpreis

(1) Der Sportpreis der Stadt Bad Reichenhall wird als Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen in Form einer Plakette an Sportler verliehen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Reichenhall haben oder für einen in Bad Reichenhall ansässigen Sportverein besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Ebenso kann der Sportpreis an Personen verliehen werden, die durch langjährige Expertise oder Trainerfunktion am Erfolg der Sportler maßgeblich beteiligt waren.
Verliehen werden eine Metallplakette sowie eine Urkunde mit der Inschrift ÄSportpreis der Stadt Bad Reichenhallñ, dem Namen der geehrten Persönlichkeit und dem Datum der Verleihung.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund sportlicher Leistungen oder Verdienste, welche der Hauptausschuss auf Empfehlung des städtischen Sportamts beschließt.

(3) Zusätzlich werden alle Sportpreisträger eines Jahrgangs auf einer Tafel, welche im Foyer der Sporthalle Münchner Allee ausgehängt wird, genannt.

(4) Die Verleihung des Sportpreises sowie eine andere Ehrung für die gleiche Leistung sind ausgeschlossen.

§ 7
Urkunden

Über jede in der Satzung geregelte Ehrung wird eine künstlerisch gestaltete Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt.
Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.

§ 8
Form der Ehrungen

Beschlossene Ehrungen sind durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter zu vollziehen,
und zwar

a) die Ernennung zum Ehrenbürger unter Übergabe der Verleihungsurkunde im Rahmen einer feierlichen Stadtratssitzung;

b) die Aushändigung des Ehrenrings nebst zugehöriger Verleihungsurkunde im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrats;

c) die Aushändigung der Bürgermedaille nebst zugehöriger Urkunde im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrats;

d) die Aushändigung der Ehrennadel nebst zugehöriger Verleihungsurkunde in einem würdigen äußeren Rahmen;

e) die Aushändigung des Sportpreises in einem würdigen äußeren Rahmen.

§ 9
Mit der Ehrung verbundene Rechte und Pflichten

(1) Das Recht zum Tragen des Ehrenrings und der Ehrennadel steht nur dem Geehrten persönlich zu.

(2) Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 10
Widerruf von Ehrungen

(1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 Abs. 2 GO.

(2) Die Verleihung des Ehrenrings, der Bürgermedaille und der Ehrennadel kann unter entsprechender Anwendung der angeführten gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden.

§ 11
Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen können vom Oberbürgermeister oder von den Fraktionen des Stadtrats eingebracht werden; sie sind eingehend zu begründen. Privatpersonen, Vereine und Organisationen können vertrauliche Anregungen geben.

(2) Über die Ehrungen beschließt das Gremium in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ehrungsstatut der Stadt Bad Reichenhall vom 28.03.2001 außer Kraft.

Beschluss des Stadtrats: **30.09.2025**
Bekanntmachung: **14.10.2025**
(ABL Nr. 42)